

Casimir Bumiller

gegenüber einer verarmenden Landbevölkerung. Um hier solchen Übelständen vorzubeugen, wie sie Ulrich von Württemberg bereits 1514 bei den Hechinger Juden angeprangert hatte, waren wucherische Geschäfte in den Judenschirmbriefen durchgängig verboten. Auch alles, was Juden über 2 Gulden *vff porg zu kauffen geben*<sup>34</sup>, müssen sie beim Hechinger Stadtschultheißen aufschreiben lassen. Trotz dieser vorbeugenden Bestimmungen war es doch auch in der Grafschaft Zollern zu einer bedenklichen Entwicklung gekommen, die bisher noch nicht beachtet worden ist.

Die 13 zollerischen Lagerbücher, die der Renovator Berthold Hagen 1544 in den Ämtern der Grafschaft anlegte, belegen eine bemerkenswerte Verschuldung der zollerischen Untertanen bei zwei Juden, dem schon bekannten Copelman Jud und einem gewissen Scheue, Schewin oder Schay Jud. Der 1533 in Hechingen, dann in Owingen ansässige Copelman wurde 1538 (wohl erneut) in zollerischen Schutz genommen, sein Schirmbrief erweist ihn eindeutig als Geldverleiher. Er arbeitete offensichtlich eng mit Schay Jud zusammen, denn beide fungieren gemeinsam als Gläubiger. Schay ist nicht eindeutig zu identifizieren.<sup>35</sup>

Die Juden Copelman und Schay hatten jedenfalls in der Zeit vor 1544 an insgesamt 83 zollerische Untertanen einen Gesamtbetrag von fast 700 Gulden verliehen und somit einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung in finanzielle Abhängigkeit gebracht. Graf Jos Niclas II. erschien diese Situation so bedrohlich, daß er die Judenschulden seiner Untertanen aus eigener Kasse ablöste und fortan die betroffenen Bauern ihre Zinsen an die Herrschaft abführen ließ. Diese *Schulden bey Schewin und Coppelman Juden Erwachsen, welche die Herrschafft vff sich genommen vnd vff widerlosung verzeinsen laßt*, können in folgender Tabelle übersichtlich zusammengestellt werden<sup>36</sup>:

*Judenschulden zollerischer Untertanen 1544*

Amt	Hauptgut	Zinsen	Zahl der Schuldner	Gesamtzahl d. Familien 1548
Bisingen	75 fl. 30 x	3 fl. 46 x	8	87
Weilheim	15 fl.	45 x	5	55
Schlatt	141 fl. 30 x	7 fl. 1 x	10	39
Jungingen	85 fl. 10 x	3 fl. 25 x	11	63
Rangendingen	4 fl. 50 x	14 x	1	84
Steiner Amt	114 fl.	6 fl. 42 x	14	55
Wessingen/Zimmern	17 fl. 50 x	53 x	3	43
Stetten/Boll	63 fl.	2 fl. 39 x	6	101
Hechingen	166 fl. 40 x	8 fl. 45 x	25	209
	693 fl. 30 x	33 fl. 45 x	83	736

(fl. = Gulden, x = Kreuzer)

34 Wie Anm. 23.

35 In Betracht kommen jener Schay, der 1547 von Hechingen nach Burladingen verzog (StAS FAS DH 128, 41a), ein Ysaias, der von 1514 bis 1540 in Hechingen nachzuweisen ist (vgl. Anm. 82), ein Schay Jud, der in Bühl bei Tübingen ansässig war und zu Hechinger Juden Kontakt hatte (HStASt C 3 H 2847), evtl. auch jener Schay, der erst 1554 zuzog (wie Anm. 22).

36 StAS FAS DH NZ 137 Bd. 3 foll. 92 ff., Bd. 4 foll. 73 ff., Bd. 5 fol. 31, Bd. 6 foll. 69 ff., Bd. 7 foll. 39 ff., Bd. 8 foll. 55 ff., Bd. 9 foll. 71 ff., Bd. 11 foll. 73 ff., Bd. 13 foll. 74 ff.